

Nachtragswirtschaftssatzung der IHK Nord Westfalen

Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen hat am 13. November 2012 aufgrund § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 61 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtllicher Vorschriften vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), und der Beitragsordnung vom 14. Juli 2011 folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

	€
1. im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	24.171.000,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	27.031.500,00
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-2.860.500,00
2. im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	1.177.350,00
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0,00
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	3.322.750,00

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Natürliche Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Geschäftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. 1 eingreift | 20,00 € |
| b) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 25.000,01 bis 50.000,00 € | 45,00 € |
| c) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 50.000,00 € | 80,00 € |
- 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 50.000,00 € | 90,00 € |
| b) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 50.000,01 bis 100.000,00 € | 180,00 € |
| c) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 100.000,01 bis 250.000,00 € | 210,00 € |
| d) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 250.000,00 € | 330,00 € |
- 2.3 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | mit 500 bis 999 Beschäftigten im Bezirk der IHK Nord Westfalen
Der 1.000,00 € übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet. | 5.000,00 € |
| b) | mit 1.000 oder mehr Beschäftigten im Bezirk der IHK Nord Westfalen
Der 2.000,00 € übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet. | 10.000,00 € |
- 2.4 Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- 2.5 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,10 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind. Für die Vorauszahlung (Grundbeitrag und Umlage) werden von der zuletzt bekannten Bemessungsgrundlage zunächst nur 80% zugrunde gelegt. Bei Vereinen und Verbänden ohne vollkaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb wird keine Vorauszahlung erhoben.
6. Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, eine Anpassung der Vorauszahlung zu beantragen, falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb eine erhebliche Abweichung erwarten lässt.
7. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres der IHK nicht bekannt ist, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
8. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

III. Kredite

Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000,00 € aufgenommen werden.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 liegt bis 31. Dezember 2012 zur allgemeinen Einsicht für die IHK-Zugehörigen in den Geschäftsräumen Münster, Gelsenkirchen und Bocholt aus.

Münster, 13. November 2012

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

gez.

Dr. Benedikt Hüffer

Karl-F. Schulte-Uebbing